

H a u p t s a t z u n g
der Ortsgemeinde St. Sebastian
vom 14.12.2009

in der Fassung der

- 1. Änderung vom 15.12.2011**
- 2. Änderung vom 02.07.2014**
- 3. Änderung vom 21.05.2015**
- 4. Änderung vom 22.03.2018**
- 5. Änderung vom 27.06.2019**
- 6. Änderung vom 27.05.2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen,

der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1) in der jeweils geltenden Fassung,

des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435, BS 2020-1-3) in der jeweils geltenden Fassung

die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgwthurm.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegungen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in Weißenthurm zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt min. sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegefrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Die Art, Aufgabenbereiche, Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse sowie alle sonstigen auf die Ausschüsse bezogenen Besonderheiten richten sich nach den durch den Ortsgemeinderat gefassten Beschlüssen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € und Erlass gemeindlicher Forderungen im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.

6. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall.
7. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
9. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
11. Aufhebung von Vergabeverfahren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit anschließender Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionssprechern.
12. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben abgerufen werden, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionssprechern.

Sonstige gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.
- (2) Die Ortsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 15,-- Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine besondere Entschädigung in Höhe von 5,-- Euro.

§ 6
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 15,-- Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 7
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (2) § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung der
Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt im Falle der Vertretung des Ortsbürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung 12,50 Euro, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Sechzigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,74 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für den/die Schriftführer/in und seine/n Stellvertreter/in

- (1) Der/die Schriftführer/in erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse das für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld. Das gilt auch für den/die stellvertretende Schriftführer/in im Verhinderungsfall des Schriftführers/der Schriftführerin. Sonstige Entschädigungen sind für den/die Schriftführer/in bzw. Stellvertreter/in nicht vorgesehen.
- (2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.1999 in der Fassung der 5. Änderung vom 04.06.2008 außer Kraft.